

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 67

Ausgabetag 26. November 1951

Inhalt

22. 11. 1951	Gesetz über Soforthilfemaßnahmen zur Beschaffung von Hausrat für Kriegssachgeschädigte und Vertriebene (Hausrathilfegesetz)	1117	10. 11. 1951	Genehmigung zur Arbeitszeitverkürzung im Baugewerbe	1125
13. 11. 1951	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Zuzug nach Berlin	1119	14. 11. 1951	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Artikels II des Zolltarifgesetzes (Wertzollordnung) vom 21. September 1951	1125
14. 11. 1951	Verordnung über die Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	1120	15. 11. 1951	Bekanntmachung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung Eisen II/51 (Verordnung Eisen II/1/51) vom 7. November 1951	1125
16. 11. 1951	Verordnung über Möbeltransporttarife	1120			

Gesetz

über Soforthilfemaßnahmen zur Beschaffung von Hausrat für Kriegssachgeschädigte und Vertriebene (Hausrathilfegesetz).

Vom 22. November 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Als Vorauszahlung auf die Ausgleichleistungen nach dem künftigen Lastenausgleichsgesetz kann auf Antrag Kriegssachgeschädigten und Vertriebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat (Hausrathilfe) gewährt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Kriegssachgeschädigte: natürliche Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 durch Kriegshandlungen den notwendigen Hausrat mindestens zu 75 % in Berlin (West) verloren haben (Kriegssachsachaden);
2. Vertriebene: natürliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die am 26. August 1939 oder in einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt in den deutschen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen worden sind, und die durch diese Vertreibung oder durch einen vor der Vertreibung in dem bezeichneten Gebiet entstandenen Kriegssachsachaden den notwendigen Hausrat mindestens zu 75 % verloren haben;

3. Kriegshandlungen:

- a) die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln oder die hiermit unmittelbar zusammenhängenden militärischen Maßnahmen,
- b) die Beschädigung, Zerstörung, Wegnahme, Plünderung oder der sonstige Verlust von Sachen in den vom Gegner besetzten unmittelbar angegriffenen oder unmittelbar bedrohten Gebieten, es sei denn, daß die Entstehung des Schadens nicht mit den kriegerischen Ereignissen zusammenhing;

4. Notwendiger Hausrat: die Wohnungsausstattung, das Haushaltgerät und die Bekleidung, soweit diese Gegenstände für eine angemessene Lebensführung unentbehrlich sind.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Hausrathilfe

(1) Eine Hausrathilfe kann aus Mitteln des nach Artikel III § 11 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 26) zu bildenden Soforthilfesonstocks gewährt werden, wenn ein dringender Bedarf gegeben ist und dieser aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann.

(2) Hausrathilfe wird zunächst gewährt an Personen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und

- a) Empfänger von Sozialunterstützungen,
- b) Sozialrentner oder Bezieher von Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenrenten,
- c) Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorge
oder
- d) Personen mit geringem Einkommen sind.

Voraussetzung ist, daß die monatlichen Einkünfte 100 DM für den Antragsteller, 50 DM für seine Ehefrau und 25 DM für jedes mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten Familienmitglied nicht übersteigen.

§ 4

Gestaltung der Hausrathilfe

- (1) Die Hausrathilfe beträgt:
für den Antragsteller 200 DM,
für die von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau 100 DM und
für jede weitere zu seinem Haushalt gehörende und von ihm wirtschaftlich abhängige Person 50 DM.
- (2) Hat der Antragsteller bereits für denselben Verlust von Hausrat Entschädigungszahlungen in Reichsmark erhalten, so werden diese in Höhe von 10 v. H. in Deutscher Mark auf die Hausrathilfe angerechnet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Hausrathilfe besteht nicht. Der Anspruch auf Auszahlung einer bewilligten Hausrathilfe kann weder abgetreten noch gepfändet werden.
- (4) Die Gewährung einer Hausrathilfe kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, welche die Verwendung des Betrages für die Beschaffung von Hausrat sichern. Die Hausrathilfe darf nicht zum Erwerb von Gegenständen im Währungsgebiet der DM-Ost verwendet werden. Von dem Empfänger der Hausrathilfe kann der Nachweis der Verwendung des ausgezahlten Betrages verlangt werden.

§ 5

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist, wer am 1. Januar 1950 seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) gehabt und bis zum Tage der Stellung des Antrages beibehalten hat.
- (2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann Antrag auf Hausrathilfe gestellt werden,
- wenn ein Vertriebener spätestens 6 Monate nach der Vertreibung den Wohnsitz in Berlin (West) begründet hat,
 - wenn ein Vertriebener wegen drohender Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit die sowjetische Besatzungszone oder den Ostsektor von Berlin verlassen mußte und deshalb auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung politischer Flüchtlinge vom 30. September 1950 (VOBl. I S. 461) als solcher anerkannt worden ist,
 - wenn ein Kriegssachgeschädigter oder Vertriebener aus der Gefangenschaft oder aus einem außerhalb der vier Besatzungszonen und Berlin gelegenen Internierungslager nach Berlin (West) entlassen worden ist,
 - wenn ein Kriegssachgeschädigter nach Orten außerhalb Berlins evakuiert war und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Berlin (West) zurückgekehrt ist.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Hausrathilfe in den Fällen des Absatz 2 ist, daß der Betroffene in Berlin (West) auf Grund einer unbefristeten Zuzugsgenehmigung seinen ausschließlichen Wohnsitz begründet hat.
- (4) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hausrathilfe nachzuweisen.

§ 6

Anrechnung der Hausrathilfe auf den Lastenausgleich

Gezahlte Hausrathilfen sind auf die Hausratentschädigung auf Grund einer späteren gesetzlichen Regelung eines allgemeinen Lastenausgleichs oder — wenn eine solche Hausratentschädigung nicht zu gewähren ist — auf andere Ausgleichsleistungen im Rahmen des allgemeinen Lastenausgleichs als Vorauszahlungen anzurechnen.

§ 7

Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Hausrathilfe sind schriftlich auf vorgeschriebenem Formblatt beim Bezirksamt einzureichen. Für die örtliche Zuständigkeit des Bezirksamtes ist der Wohnsitz des Antragstellers im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

§ 8

Verfahren

- (1) Über die Anträge auf Gewährung einer Hausrathilfe entscheidet der zuständige Bezirksstadtrat für Finanzen oder ein von diesem bestellter Vertreter durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Bezirksamt einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.
- (3) Das Bezirksamt kann der Beschwerde abhelfen. Hält es seine Entscheidung aufrecht, so hat es die Beschwerde dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschwerdeausschuß besteht:
- aus je einem Vertreter des Senators für Finanzen und des Senators für Sozialwesen,
 - aus je einem Vertreter der Kriegssachgeschädigten und der Heimatvertriebenen als Beisitzer.
- Den Vorsitz führt der Vertreter des Senators für Finanzen.

(4) Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig; sie werden nach Anhörung der Organisationen durch das Abgeordnetenhaus gewählt und von dem Senator für Sozialwesen bestellt; sie können jederzeit vom Abgeordnetenhaus abberufen werden.

(5) Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Nichtberücksichtigung von Schäden

Wer in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vermögenswerte erworben hat, erhält keine Hausrathilfe.

§ 10

Ausschließung von der Hausrathilfe

- (1) Von der Gewährung von Hausrathilfe wird ausgeschlossen, wer
- wer wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat;
 - wer einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied oder Angestellten der mit seiner Schadenssache befaßten Behörden Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.
- (2) Ist dem Antragsteller vor der Entscheidung über die Ausschließung gemäß Absatz 1 bereits Hausrathilfe gewährt worden, so kann sie zurückgefordert werden.
- (3) Über die Ausschließung von Hausrathilfe und über die Rückforderung entscheidet das Bezirksamt. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senator für Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. November 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Zuzug
nach Berlin.

Vom 13. November 1951.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Zuzug nach Berlin vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 84) wird verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1

(1) Personen, die an einem anderen Ort ihren Wohnsitz beibehalten, darf nur eine befristete Zuzugsgenehmigung erteilt werden.

(2) Die Erteilung einer Zuzugsgenehmigung hat nicht zur Voraussetzung, daß sich der Antragsteller bereits in Berlin aufhält.

(3) Eine unbefristete Zuzugsgenehmigung erlischt, wenn der Zuzugsberechtigte seinen Wohnsitz in Berlin nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten begründet hat.

§ 2

(1) Als vorübergehende Aufenthaltsnahme in Berlin gilt, unbeschadet der Vorschriften des § 3 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes, ein Aufenthalt bis zur Dauer von drei Monaten.

(2) Vorübergehend abwesend im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes ist, wer seinen Wohnsitz in Berlin nicht aufgegeben hat. Der Wohnsitz in Berlin gilt als aufgegeben, wenn an einem anderen Orte eine Dauerzuzugsgenehmigung erteilt oder in sonst zulässiger Weise ein Wohnsitz begründet worden ist.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 3

(1) Der Antrag ist an das Bezirksamt (Zuzugsstelle) zu richten, in dessen Bezirk der Zuziehende wohnen will. Der Antrag bedarf der Schriftform. Er kann bei der Zuzugsstelle zu Protokoll gegeben werden. Die Verwendung von Vordrucken kann vorgeschrieben werden.

(2) Der Antragsteller hat die von ihm behaupteten Tatsachen nachzuweisen. Die Zuzugsstelle kann sich mit einer Glaubhaftmachung begnügen, wenn durch diese nach ihrer pflichtgemäßen Überzeugung die den Antrag begründenden Tatsachen mit ausreichender Sicherheit dargetan sind. Die Versicherung an Eides Statt ist zugelassen.

(3) Kann ein Antragsteller einen Bezirk, in dem er wohnen will, nicht benennen, so ist für die Erteilung der Zuzugsgenehmigung das Bezirksamt Schöneberg von Berlin zuständig.

Zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes.

§ 4

(1) Kriegsgefangene und Internierte im Sinne des § 3 Ziff. 1, 2 und 7 des Gesetzes sind die in § 1 in Verbindung mit § 4 des Heimkehrergesetzes vom 13. Januar 1951 (VOBl. I S. 74) bezeichneten Personen.

(2) Familienangehörige im Sinne des § 3 Ziff. 2 des Gesetzes sind der Ehegatte, die Eltern, die Kinder sowie die Adoptiveltern und Adoptivkinder.

(3) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Anerkennung politischer Flüchtlinge vom 30. September 1950 (VOBl. I S. 461) als politische Flüchtlinge anerkannt worden sind, stehen den in § 3 Ziff. 3 des Gesetzes genannten Personen gleich.

(4) Im Sinne von § 3 Ziff. 2, 5, 6, 7, 8 und § 4 Ziff. 2 des Gesetzes wohnt berechtigt in Berlin, wer

- a) seinen vor dem 1. Oktober 1945 in Berlin begründeten Wohnsitz seitdem ununterbrochen beibehalten hat oder
- b) nach dem 30. September 1945 auf Grund einer unbefristeten Zuzugsgenehmigung nach Berlin zugezogen ist und seitdem ununterbrochen in Berlin wohnt.

Zu den §§ 4 und 5 des Gesetzes.

§ 5

Die Zuzugsgenehmigung kann in den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes versagt werden, wenn nicht vertretbare währungsmäßige Nachteile oder zusätzliche Auf-

wendungen der öffentlichen Fürsorge zu befürchten sind oder die Lage des Arbeitsmarktes oder des Wohnungsmarktes es erfordert.

Zu § 5 Ziff. 1 des Gesetzes.

§ 6

Referendare und Rechtspflegeranwärter in der Ausbildung stehen den Studenten und Schülern im Sinne des § 5 Ziff. 1 des Gesetzes gleich.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 7

Eine behördliche Erlaubnis, Zulassung, Genehmigung oder ein ähnlicher begünstigender Verwaltungsakt, der ohne Rücksicht auf die beschränkenden Vorschriften des Zuzugsgesetzes erfolgen muß, ist mit dem Hinweis zu versehen, daß aus der behördlichen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung der Zuzugsgenehmigung hergeleitet werden kann.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 8

(1) Der Einspruch ist auch gegen einen Widerruf der Zuzugsgenehmigung zulässig.

(2) Die Beschwerde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes kann auch vom Bezirksamt (Zuzugsstelle) erhoben werden.

§ 9

Die §§ 43 und 44 der Durchführungsvorschrift zur Berliner Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 12. August 1949 (VOBl. I S. 270) finden keine Anwendung. Für das Verfahren vor der Schiedsstelle für Zuzugsangelegenheiten wird eine Gebühr von 10,— DM, für das Verfahren vor der Hauptschiedsstelle für Zuzugsangelegenheiten eine Gebühr von 25,— DM erhoben.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 10

Im Falle des § 8 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes kann Strafantrag erst gestellt werden, wenn einer Aufforderung, Berlin zu verlassen, nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet ist.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 11

(1) Eine auf Grund des Gesetzes erteilte Zuzugsgenehmigung kann auch widerrufen werden, wenn der Zugzogene einen zweiten inländischen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) begründet.

(2) Ist die Anerkennung eines politischen Flüchtlings nach § 3 Buchstabe a) des Gesetzes über die Anerkennung politischer Flüchtlinge vom 30. September 1950 (VOBl. I S. 461) zurückgenommen worden, so kann eine gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesetzes erteilte Zuzugsgenehmigung widerrufen werden. Dies gilt nicht, wenn die Zuzugsgenehmigung aus den in § 3 Ziff. 1 bis 2 und 4 bis 8 des Gesetzes genannten Gründen hätte erteilt werden müssen.

(3) Im übrigen kann eine Zuzugsgenehmigung widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf Grund deren sie erteilt worden ist, nicht vorgelegen haben.

§ 12

Die Vorschrift des § 7 des Gesetzes findet auch auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes schwebenden Fälle Anwendung.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. November 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Regierender Bürgermeister

Dr. Müller

Senator

Verordnung

über die Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Vom 14. November 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

(1) Die von den Kohlenbergbauunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Kohlenverkaufsorganisationen erhobene Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau gemäß Gesetz vom 23. Oktober 1951 (EGBI. I S. 865) darf auch von Berliner Abnehmern gewährt und auf den Verbraucher abgewälzt werden.

(2) Die Abgabe beträgt 2,— DM für jede Tonne Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts sowie 1,— DM für jede Tonne Braunkohlenbriketts.

(3) Für Gaskoks Berliner Erzeugung darf ebenfalls eine Abgabe von 2,— DM je Tonne erhoben werden.

(4) Die Abgabe ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(5) Die Abgabe ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinnahmten Entgeltes im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1951, § 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1951.

Pr.A. — 310 — 1959/51.

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Verordnung

über Möbeltransporttarife.

Vom 16. November 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Entgelte im Möbeltransport bestimmen sich nach den in der Anlage beigefügten Möbeltransporttarifen für den Orts-, Nah- und Fernverkehr, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 2

(1) Die Bestimmungen über den Möbelfernverkehr dieser Verordnung gelten nur im Verkehr zwischen Berlin und der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt.

(2) Für Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, gelten die in diesem Gebiet jeweils gültigen Vorschriften über Möbeltransporttarife.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes (WistG) vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Tarife für Orts- und Nahumzüge mit Möbelwagen vom 19. Mai 1942 (RVkBl. B. S. 68) sowie die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1951.

Pr.A. 280 — 957/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Anlage zur Verordnung über Möbeltransporttarife

A. Tarif für Orts- und Nahumzüge mit Möbelwagen

I. Geltungsbereich

Der Tarif gilt für Orts- und Nahumzüge, die auf dem Landweg ausgeführt werden, wenn die Beförderungsstrecke zwischen Be- und Entladestelle nach der kürzesten Straßenentfernung bis zu 50 km beträgt. Die Entgelte der Tarife für Orts- und Nahumzüge sind Höchstpreise. Der Tarif findet auch dann Anwendung, wenn die kürzeste Straßenentfernung mehr, die Bahnentfernung zwischen den der Be- und Entladestelle nächstgelegenen Eisenbahntarifbahnhöfen weniger als 50 km beträgt. Der Berechnung ist die kürzeste Straßenentfernung zugrunde zu legen. In allen übrigen Fällen ist nach dem Tarif für den Möbelfernverkehr abzurechnen.

II. Ortsumzüge

Für Ortsumzüge (Umzüge auf Entfernungen bis zu 10 km) beträgt der Preis je Möbelwagenmeter 19,— DM
Bei Ortsumzügen über Standplatz erhöht sich der Wagenmeterpreis um 6,50 DM
Das Standgeld beträgt für Aufbewahrung beladener Möbelwagen unter Ausschluß der Haftung für den Inhalt und ohne jegliche Versicherungspflicht je Meter Möbelwagenlänge und Tag —,30 DM
Die Gestellung eines Packers kostet je Tag 20,— DM
je Stunde 2,90 DM
Die Miete für Packkisten beträgt 2,— DM für das Stück einschließlich der An- und Abfuhr.

In Verbindung mit Umzügen kosten Transporte:

a) von Klavieren	12,— DM
b) von einfachen Flügeln und von Klavieren mit Einbauten	19,50 DM
c) von Flügeln mit Einbauten	32,50 DM
d) von Geldschränken, eisernen Schränken oder ähnlichen schweren nicht teilbaren Gegenständen im Gewicht von 250 kg an, sofern nicht besondere Vorkehrungen (Absteifen der Treppen, Flaschenzug usw.) notwendig sind, je 100 kg	7,80 DM
innerhalb des gleichen Stockwerks je 100 kg	3,90 DM

III. Nahumzüge

Nahumzüge (Umzüge auf Entfernungen über 10 km) dürfen wie folgt berechnet werden:

1. Be- und Entladung je Möbelwagenmeter .. 9,50 DM
2. Entgelt für die Beförderungsstrecke einschließlich Zuschlag:

Bet Entfer- nungen von km	Möbelwagenlänge					
	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m oder 2 à 5 m
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
11—15	32,10	41,10	53,60	66,30	76,60	86,90
16—20	42,30	51,60	64,90	79,—	89,50	100,60
21—25	52,20	61,80	78,90	90,10	101,30	112,40
26—30	61,20	70,80	89,20	100,—	111,40	122,80
31—35	71,40	81,30	98,60	112,90	124,90	136,70
36—40	80,30	90,30	108,—	123,—	135,20	147,30
41—45	88,80	99,—	118,—	132,50	144,90	157,20
46—50	98,60	108,90	128,50	143,60	156,30	169,—

IV. Trinkgeld (Metergeld)

Trinkgeld (Metergeld) ist mit 1,— DM pro Möbelwagenmeter zu berechnen, sofern es nicht vom Auftraggeber unmittelbar an die Transportarbeiter gezahlt wurde.

V. Anwendungsbestimmungen

1. Der Berechnung wird die kürzeste Verbindung auf öffentlichen, für diesen Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Straßen zwischen Be- und Entladestelle zugrunde gelegt.
2. Wenn die kürzeste Straßenentfernung mehr als 50 km beträgt, werden zum Tarifpreis für 50 km (Ziffer 2 des Abschnittes III) folgende Zuschläge erhoben:

	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m
für je weitere 10 km	DM 9,75	DM 10,50	DM 11,25	DM 12,—	DM 12,75	DM 13,50

3. Die Abrechnung erfolgt von halben zu halben Metern; jeder angefangene halbe Meter wird für einen halben Meter gerechnet. Als Preis für einen halben Meter gilt die Hälfte des Mehrbetrages zwischen der letzten und der nächsthöheren Wagenmeterzahl. Nicht vollbeladene Wagen werden nach dem Tarifpreis für die tatsächliche Ladung berechnet.
4. Werden zu einer Transporterledigung nur Pferde oder motorische Zugkräfte und keine Arbeiter bzw. nur Arbeiter und keine Pferde oder motorische Zugkräfte gestellt, so wird hierfür die Hälfte des in Abschnitt II vorgesehenen Wagenmeterpreises, bei Beförderung im Nahverkehr der nach Abschnitt III für die Be- und Entladung vorgesehenen Tarifsätze angesetzt. Der Preis für die Beförderungsstrecke einschl. Zuschlag bei Beförderung nach Abschnitt III bleibt unverändert.
5. Die Leistungen von Packern und Arbeitern werden stundenweise oder tageweise berechnet.
6. Sofern Umzüge im Orts- und Nahverkehr nach Abschnitt II und III insgesamt über das 4. Stockwerk hinaus durchzuführen sind, wird für jedes weitere Stockwerk ein Zuschlag von 10 v. H. auf den Wagenmeterpreis nach Abschnitt II oder auf die Be- und Entladekosten nach Abschnitt III berechnet. Für Büro- und Geschäftsumzüge wird ein Treppenzuschlag nicht erhoben.
Sind zur Überwindung von außergewöhnlichen Wege-, Steigungs- oder Witterungsverhältnissen Mehrleistungen erforderlich, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich berechnet werden.
7. Bei Umzügen, bei denen an mehr als einer Stelle be- oder entladen werden muß, kann die Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten erfolgen.
8. Nahumzüge, die mit Möbelwagen auf der Eisenbahn durchgeführt und nicht nach dem Tarif für den Möbelfernverkehr berechnet werden, sind nach der Tarifstelle 2 des Abschnittes III des Tarifs für Orts- und Nahumzüge mit Möbelwagen abzurechnen. Die Kosten für Anfuhr und Beladung sowie für Abfuhr und Entladung sind nach Abschnitt V des Tarifs für den Möbelfernverkehr (An- und Abfuhrkosten) zu berechnen.
9. Alle Beförderungen im Orts- und Nahverkehr sind ausschließlich unter den Beförderungsbedingungen für den Möbelfernverkehr (Abschnitt VII des Tarifs für den Möbelfernverkehr - - RVkBl. B. 1936 S. 312 —) anzubieten und abzuschließen.
10. Beiladungen (auf offenem Kraftfahrzeug oder offenem Anhänger beigeladenes Restgut eines Haupttransportes) sind in Möbelwagenmeter umzurechnen und nach dem Tarifpreis anzusetzen.

VI. Trageumzüge

Trageumzüge ohne Wagengestellung sind je Mann und Stunde mit 2,90 DM zu berechnen. Die Kosten für den Hin- und Rückweg werden berechnet.

B. Tarif für den Möbelfernverkehr

I. Geltungsbereich

Der Tarif für den Möbelfernverkehr findet bei allen Möbel- und Umzugsbeförderungen mit Bahnmöbelwagen oder Möbelfernverkehrsfahrzeugen durch Möbeltransport-Unternehmer auf Entfernungen von mehr als 50 Bahnkilometer (Ferntransporte) Anwendung. Transporte mit Möbelfernverkehrsfahrzeugen innerhalb des 50-km-Umkreises im Sinne des Güterfernverkehrsgesetzes (Nahzone) unterliegen dann dem Tarif für den Möbelfernverkehr, wenn die kürzeste Straßenentfernung und die Bahnentfernung mehr als 50 km betragen.

II. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

1. Die in dem Tarif für den Möbelfernverkehr festgesetzten Preise sind Festpreise. Auch bei dem mit einem Ferntransport verbundenen Rücktransport gelten die Preise dieses Tarifs.
2. Der Berechnung wird die Eisenbahntarifentfernung zwischen den der Einlade- und Ausladestelle nächstgelegenen Eisenbahntarifbahnhöfen zugrunde gelegt.
3. Über sämtliche Angebote und Abschlüsse für Ferntransporte sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen und zwei Jahre aufzubewahren.
4. Alle Ferntransporte sind ausschließlich auf Grund der Beförderungsbedingungen für den Möbelfernverkehr (Abschnitt VII des Tarifs für den Möbelfernverkehr - - RVkBl. B. 1936 S. 312 —) anzubieten und abzuschließen. Alle Stellen des Abschlussscheines (Beförderungsvertrages) sind auszufüllen. Die Ausfüllung hat in Zahlen oder mit einem Vermerk, daß die betreffende Leistung nicht verlangt wird, zu erfolgen. Bei Ferntransporten sind Pauschalübernahmen nicht zulässig. Nur Einzelleistungen dürfen angeboten und abgeschlossen werden.
5. Nicht voll beladene Wagen werden nach dem Tarifpreis für die tatsächliche Ladung berechnet.
Bei 2 je 5 m-Wagen, die für verschiedene Auftraggeber bestimmt, aber auf einem Eisenbahnwagen verladen sind, ist der für je einen einzelnen 5 m-Wagen festgesetzte Tarifpreis zu berechnen.
6. Waren-Transporte sind nicht der Berechnung nach dem Tarif für den Möbelfernverkehr unterworfen.

III. Beförderungspapiere

1. Jede Sendung im Möbelfernverkehr mit Möbelfernverkehrsfahrzeugen muß von einem Frachtbrief begleitet sein. Es sind die vorgeschriebenen Frachtbriefmuster zu verwenden.
2. Der Frachtbrief ist mit 2 Durchschriften auszufertigen. Die Erstschrift begleitet den Transport, die Durchschrift behält der Unternehmer.
3. Der Unternehmer hat in dem Frachtbrief einzutragen:
 - a) Ort und Tag der Ausstellung;
 - b) den Bestimmungsort, nach Möglichkeit auch den Ausladeplatz;
 - c) die für die Frachtberechnung maßgebenden Abgangs- und Bestimmungsbahnhöfe gemäß Abschnitt II, Ziff. 2, des Tarifs für den Möbelfernverkehr;
 - d) Name, Wohnort und, wenn kein Ausladeplatz angegeben ist, auch die Wohnung oder Geschäftsstelle des Empfängers, an den das Gut ausgeliefert werden soll;
 - e) Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, ferner die Angabe der Möbelfahrzeuglänge und des Ladungsumfanges in Wagenmetern;
 - f) Unterschrift des Unternehmers mit Namen oder Firma sowie seine Wohnung oder Geschäftsstelle;
 - g) Angabe der durch die Zoll-, Steuer-, Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Begleitpapiere, die dem Frachtbrief beigelegt sind;

- h) Angabe der Kosten gemäß der Tarife für den Möbelfernverkehr, wobei das tarifmäßige Entgelt, welches auf die Beförderung entfällt, ersichtlich sein muß;
- i) die amtlichen Kennzeichen der verwendeten Fahrzeuge;
- k) Datum des Beförderungstages und der Auslieferung.
4. Andere als die vorbezeichneten Angaben und Erklärungen darf der Unternehmer in den Frachtbrief nicht eintragen. Alle Eintragungen im Frachtbrief müssen in deutscher Sprache deutlich geschrieben sein. Frachtbriefe mit geänderten oder radierten Eintragungen brauchen nicht angenommen zu werden.
5. Sind die Angaben oder Erklärungen im Frachtbrief unrichtig, ungenau, unvollständig oder unzulässig, so trägt der Unternehmer alle daraus entstehenden Folgen.

IV. Berechnungsvorschriften

A. Umzugsgut

Ferntransporte mit Umzugsgut sind wie folgt zu berechnen:

1. Vollfracht für Wagen und Ladung unter Zugrundelegung der folgenden Durchschnittsgewichte:

5 m-Wagen	2 800 kg	Ladung	2 700 kg
6 m-Wagen	3 000 kg	Ladung	3 000 kg
7 m-Wagen	3 500 kg	Ladung	4 000 kg
8 m-Wagen	4 000 kg	Ladung	6 000 kg
9 m-Wagen	4 500 kg	Ladung	6 500 kg
10 (2 à 5)m-Wagen	5 000 kg	Ladung	7 000 kg

nach dem Deutschen Eisenbahngütertarif.

2. Anfuhrkosten gemäß Abschnitt V,
3. Abfuhrkosten gemäß Abschnitt V,
4. Zuschlag gemäß nachstehender Tabelle.

Tabelle der Zuschläge
enthaltend Gestellung der Möbelwagen,
allgemeine Unkosten und Verdienst

Bel Entfer- nungen von km	Möbelwagenlänge					
	5 m	6 m	7 m	8 m	9 m	10 m oder 2 à 5 m
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
50—100	82,50	90,—	97,50	105,—	112,50	127,50
101—200	90,—	97,50	105,—	112,50	120,—	135,—
201—250	97,50	105,—	112,50	120,—	127,50	142,50
251—300	105,—	112,50	120,—	127,50	135,—	150,—
301—500	127,50	135,—	142,50	165,—	172,50	187,50
501—700	150,—	157,50	165,—	187,50	195,—	210,—
701—900	172,50	180,—	187,50	210,—	217,50	232,50
901—1500	187,50	195,—	202,50	217,50	232,50	247,50

B. Neue Möbel

Als neue Möbel tarifiert auch Heiratsgut (soweit letzteres nicht als gebrauchtes Aussteuergut unter den Begriff Umzugsgut im Sinne des Deutschen Eisenbahngütertarifs fällt).

Ferntransporte mit neuen Möbeln sind wie folgt zu berechnen:

1. Vollfracht für Wagen und Ladung, getrennt nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif.
2. Anfuhr gemäß Abschnitt V,
3. Abfuhr gemäß Abschnitt V,
4. Zuschlag laut „Tabelle der Zuschläge“ gemäß Abschnitt IV/A/4.

Der Unternehmer hat im Bahn-Frachtbrief anzugeben

- a) ein Möbelwagen gebraucht (Eigengewicht des Wagens),

- b) Inhalt: Neue Möbel (hierbei ist auf genaue Inhaltsangabe gemäß Gütereinteilung in Teil I, Abteilung B, des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs zu achten) oder Heiratsgut.

Das Ladungsgewicht ist durch bahnamtliche Verwiegung festzustellen.

Der Frachtberechnung sind unabhängig von der später notwendigen Verwiegung folgende Durchschnittsgewichte für neue Möbel zugrunde zu legen:

5 m-Wagen	2 800 kg	Ladung	2 200 kg
6 m-Wagen	3 000 kg	Ladung	2 500 kg
7 m-Wagen	3 500 kg	Ladung	3 000 kg
8 m-Wagen	4 000 kg	Ladung	3 500 kg
9 m-Wagen	4 500 kg	Ladung	4 000 kg
10 (2 à 5)m-Wagen	5 000 kg	Ladung	4 500 kg

In jedem Falle ist auf getrennte Inhaltsangabe von Möbelwagen und Ladung im Bahn-Frachtbrief zu achten, wenn es sich um die Beförderung verschieden tarifiertes Güter handelt, da andernfalls die Fracht nach dem Gesamtgewicht unter Zugrundelegung des für einen Teil der Sendung geltenden höchsten Frachtsatzes für Wagenladungen erfolgen würde.

C. Büro- und Geschäftseinrichtungen, Erbschaftsgut im Möbelwagen

Ferntransporte mit Erbschaftsgut (soweit dieses nicht unter den Begriff Umzugsgut gemäß Eisenbahn-Gütertarif fällt), Büro- und Geschäftseinrichtungen.

Derartige Ferntransporte sind wie folgt zu berechnen:

1. Vollfracht für Wagen und Ladung, getrennt nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif,
2. Anfuhr gemäß Abschnitt V,
3. Abfuhr gemäß Abschnitt V,
4. Zuschlag laut „Tabelle der Zuschläge“ gemäß Abschnitt IV/A/4.

Der Unternehmer hat im Bahn-Frachtbrief anzugeben:

- a) ein Möbelwagen gebraucht (Eigengewicht des Wagens),
b) Inhalt: Büroeinrichtungen oder Erbschaftsgut usw.
Das Ladungsgewicht ist durch bahnamtliche Verwiegung festzustellen.

Der Frachtberechnung sind unabhängig von der später notwendigen Verwiegung folgende Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen:

5 m-Wagen	2 800 kg	Ladung	2 700 kg
6 m-Wagen	3 000 kg	Ladung	3 000 kg
7 m-Wagen	3 500 kg	Ladung	4 000 kg
8 m-Wagen	4 000 kg	Ladung	6 000 kg
9 m-Wagen	4 500 kg	Ladung	6 500 kg
10 (2 à 5)m-Wagen	5 000 kg	Ladung	7 000 kg

D. Für Ferntransporte im Eisenbahnwagen sind zu berechnen:

1. Volle Fracht für 5 000 kg bei einem Inhalt bis 8 Möbelwagenmeter, über 8 Meter Inhalt 6 000 kg (soweit sich nicht bei geringeren Gewichten oder nach dem Frachtsatz für Stückgut eine billigere Fracht ergibt).
2. Anfuhr gemäß Abschnitt V,
3. Abfuhr gemäß Abschnitt V,
4. Zuschlag, und zwar:

	von 1—120 km Ent- fernung	von 121—350 km Ent- fernung	von 351—600 km Ent- fernung	über 600 km Ent- fernung
	DM	DM	DM	DM
bis 6 m-Ladung	11,30	16,70	22,70	28,—
bei 7—8 m-Ladung	16,70	22,70	28,—	33,30
bei 9—10 m-Ladung	22,70	28,—	33,30	40,—

Das Verladematerial ist besonders zu bezahlen.

Berechnung kleinerer Ladungsposten, die im Eisenbahnwagon verladen werden

Kleinere Waggon-Teilladungen von 1—3 m-Ladung sind anteilmäßig, d. h. meterweise, abzurechnen. Die Vorschrift der Mindestberechnung eines halben Waggons entfällt in derartigen Fällen. Der Waggonzuschlag nach Abschnitt D 4 wird davon nicht berührt und ist nach der niedrigsten Staffelnung „bis 6 m Ladung“ zu berechnen.

E. Beiladungen

Beiladungen (auf offenem Kraftfahrzeug, offenem Anhänger oder offenem Eisenbahnwagon beladenes Restgut eines Haupttransportes) sind je lfd. m Möbelwagenlänge mit 25,10 DM, dazu für Unkosten der Übernahme, Planbedeckung usw. ein Zuschlag von 10% der Fracht nach Klasse F 10 zu berechnen.

F. Teilladungen

Kleine Umzugsladungen von weniger als 5 Möbelwagenmeter sind als Teilladungen auf der Grundlage des 5-Meter-Tarifpreises in der Weise zu berechnen, daß z. B. für 1, 2, 3 oder 4 Meter Teilladung ein Fünftel, zwei Fünftel, drei Fünftel bzw. vier Fünftel des 5-Meter-Tarifpreises zu erheben sind. Im Angebot und Abschlußschein (Beförderungsvertrag) ist der Umfang der Ladung mit dem Hinweis „Teilladung“ anzugeben. Werden z. B. zwei Teilladungen von 2 und 4 m zusammengeladen, so sind einmal zwei Fünftel des 5-Meter-Tarifpreises und für den anderen Posten vier Fünftel des 5-Meter-Tarifpreises zu berechnen. Ladungen von 5 Metern und darüber sind grundsätzlich zu dem vollen Tarifpreis zu berechnen, z. B. bei Beförderung von zwei verschiedenen Ladungen von 6 Metern und 2 Metern der Tarifpreis für 6 Meter und zwei Fünftel des 5-Meter-Tarifpreises.

Wenn durch Übernahme einer Teilladung die kürzeste Entfernung zwischen Abgangs- und Empfangsort der Hauptladung überschritten wird, können bei Abschluß des Frachtvertrages zwischen dem Übernehmer und Auftraggeber der Teilladung Zuschläge in der Höhe der entstehenden Mehrkosten vereinbart werden. Nur wenn der Auftraggeber ausdrücklich die Gestellung eines 5-Meter-Möbelwagens für die alleinige Beförderung seines weniger als 5 Meter betragenden Gutes fordert und jede Möglichkeit einer weiteren Zuladung ablehnt, ist der Tarifpreis für einen 5-Meter-Möbelwagen zugrunde zu legen.

G. Nebenleistungen

Alle zum Transport gehörenden Nebenleistungen, wie Ein- und Auspacken, Begleitung durch den Packmeister, Lieferung von Packmaterial, Abschluß der Transportversicherung, Flügeltransport, Geldschranktransport, Beiladungen, Stückgut und ähnliches sind stets besonders zu berechnen.

Für das Ein- und Auspacken werden die Packer tageweise nach den Sätzen des Teils V Ziffer 11 berechnet. Bei Reisen innerhalb Deutschlands werden die Packer mit einer Reisezulage von 1,25 DM je Stunde, jedoch höchstens 10,— DM für 24 Stunden, berechnet. Abgangs-, Zugangs- und Reisezeit gelten als Arbeitszeit. Außerdem wird das Fahrgeld 3. Klasse hin und zurück in Rechnung gestellt.

Die Transportversicherung (Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Transportmittel-Unfall, Unfall durch höhere Gewalt und Möbelbruch) ist für Umzugsgüter innerhalb Deutschlands im Möbelwagen mit 4,— DM je eintausend DM Versicherungssumme zu berechnen.

Die Versicherungsvergütung schließt selbst gezahlte Versicherungsprämie und Vergütung für Besorgung und Bearbeitung der Versicherung ein.

Die Prämien für Glas-, Porzellan-Bruch, Aufruhr und Plünderung unterliegen besonderer Vereinbarung von Fall zu Fall.

Flügel sind mit 26,— DM, Klaviere mit 16,— DM, Klaviere mit Einbauten mit 45,50 DM, Flügel mit Einbauten mit 58,50 DM, Geldschränke mit 13,— DM, für 100 kg zu berechnen.

Die Miete von Kisten ist mit 3,— DM je Stück einschließlich der Kosten des örtlichen An- und Abrollens, zuzüglich Hin- und Rückbeförderung nach oder von dem Umzugsort, sonstiges Packmaterial nach dem Verbrauch zu berechnen.

Trinkgeld (Metergeld) ist mit 1,— DM pro Möbelwagenmeter, sofern es nicht vom Auftraggeber unmittelbar an die Transportarbeiter gezahlt wurde, zu berechnen.

V. An- und Abfuhrkosten

1. Absetzen vom Eisenbahnwagen, Abfuhr und Entladung eines Möbelwagens bis zu einer Länge von

5 m	80,— DM
6 m	96,— DM
7 m	112,— DM
8 m	128,— DM
9 m	144,— DM
10 m oder	
2 à 5 m	160,— DM

Die Abfuhr des Möbelwagens nach der Entladung ist in diesen Sätzen eingeschlossen.

2. Anfuhr, Beladung und Verladung eines Möbelwagens bis zu einer Länge von

5 m	90,— DM
6 m	108,— DM
7 m	126,— DM
8 m	144,— DM
9 m	162,— DM
10 m oder	
2 à 5 m	180,— DM

3. Anfuhr und Verladung bzw. Absetzen und Abfuhr eines leeren Möbelwagens je m ... 3,50 DM

4. Absetzen vom Eisenbahnwagen und Abfuhr eines vollen Wagens zum Standplatz bzw. Abfuhr eines vollen Wagens vom Standplatz zur Bahn und Verladung je m 6,50 DM

Die spätere Abfuhr vom Standplatz zur Wohnung des Kunden und Entladung wird nach dem vollen Tarifpreis für Absetzen, Abfuhr und Entladung berechnet, ebenso die vorhergehende Beladung des Möbelwagens und Abfuhr von der Wohnung des Kunden zum Standplatz nach dem vollen Tarifpreis für Anfuhr, Beladung und Verladung.

5. Standgeld für Aufbewahrung beladener Möbelwagen unter Ausschluß der Haftung für den Inhalt und ohne jegliche Versicherungspflicht je Meter Wagenlänge und Tag 0,30 DM

6. Entladung und Abfuhr eines Waggons von 21 qm Bodenfläche je Möbelwagenmeter .. 18,— DM

7. Anfuhr und Beladung eines Waggons von 21 qm Bodenfläche ausschließlich Lieferung des erforderlichen Verladematerials je Möbelwagenmeter 19,— DM

(Zu 6. und 7.: Nicht voll beladene oder größere Waggons werden je Quadratmeter im entsprechenden Verhältnis berechnet. Ein 21 qm-Waggon ist gleich einem 9 m-Möbelwagen. Mindestens ist jedoch ein halber Waggon zu berechnen. Die Verpflichtung zur Berechnung von mindestens einem halben Waggon fällt weg, wenn es sich um Teilladungen von 1—3 m handelt.)

8. a) Abfuhr von Beiladungen für den laufenden Meter Wagenlänge 18,— DM

8. b) Anfuhr von Beiladungen für den laufenden Meter Wagenlänge 19,— DM

9. Erhöhte An- und Abfuhrkosten für Sendungen, welche aus dem Zollausland kommen oder in das Zollausland gehen (Auslandszuschlag). Pro Ladung 10,40 DM Zuschlag zu den obigen Sätzen. Für leer eingehende ausländische Möbelwagen 3,90 DM, für leer eingehende inländische Möbelwagen 3,25 DM einschließlich der Zollabfertigungsgebühr; für leer ausgehende inländische und ausländische Möbelwagen 3,25 DM für jeden Möbelwagen zu den Sätzen der Tarifstellen 1, 2, 6 und 7.
10. Zuschlag für die Zollabfertigung bei Sendungen von oder nach dem Ausland je Ladung (Möbelwagen oder Waggon) 32,50 DM, bei mehreren für denselben Empfänger gleichzeitig eintreffenden Ladungen je Ladung 19,50 DM. Bei Hausbeschau ermäßigt sich der Satz auf 19,50 DM je Ladung, bei mehreren für denselben Empfänger gleichzeitig eintreffenden Ladungen je Ladung auf 13,— DM zuzüglich der Barauslagen für die amtliche Hausbeschau unter Vorlegung der Belege und Stempelkosten.
11. Stellung eines Packers pro Tag 20,— DM
pro Stunde 2,90 DM
12. a) Anfuhr oder Abholung von leeren Packkisten und Körben in Verbindung mit An- und Abfahren je Stück 0,55 DM
mindestens 1,50 DM.
Für Fertigstellung leerer Kisten oder Körbe zum Versand je Stück 0,15 DM.
12. b) Vermieten von Kisten unter Möbelspediteuren 1,— DM für das Stück; Anfuhr und Abfuhr sind nach Tarifstelle 12a) besonders zu berechnen. Die Kisten sind frei Haus zurückzuliefern. Sie dürfen nicht zu Lagerzwecken benutzt werden.
13. Transport von Geldschränken. In Verbindung mit An- und Abfahren: Zuschlag je 100 kg 3,90 DM
bei Schränken von 250 kg an, sofern nicht besondere Vorkehrungen notwendig sind (Absteifen der Treppen, Flaschenzug usw.). Innerhalb des gleichen Stockwerks die Hälfte.
14. Transport von Flügeln und Klavieren in Verbindung mit An- und Abfahren: Zuschlag für einfache Flügel 10,40 DM, für Klaviere 8,— DM, für Klaviere mit Einbau 19,50 DM, für Flügel mit Einbau 26,— DM.
15. An- und Abfuhr von Möbelkoffern (Liftvans) einschließlich Entladung vom Waggon bzw. Verladung auf den Waggon und einschließlich Krangebühr:
- a) bei beladenen Möbelkoffern ein Zuschlag von 30,— DM zu dem Preise für den 5 m-Wagen;
- b) für leere Möbelkoffer ist die Hälfte dieses Zuschlages zu berechnen.
- c) Absetzen leerer Möbelkoffer vom Rollwagen 18,— DM
- d) Aufsetzen leerer Möbelkoffer auf den Rollwagen 18,— DM
16. Abnehmen oder Anstecken der Räder von bzw. an Möbelwagen für jeden leeren oder beladenen Wagen 26,— DM
17. Stockwerkzuschlag. Sofern die Erledigung über das 4. Stockwerk hinaus zu bewirken ist, wird für jedes weitere Stockwerk ein Zuschlag von 10 % auf die Tarifstellen 1, 2, 6, 7, 8, 13 und 14 des An- und Abfuhrtarifes berechnet.
18. Die Fracht für das notwendige Heranschaffen des leeren Möbelwagens zum Ort des Umzugs oder für die notwendige Rückbeförderung des leeren Möbel-

wagens kann mit folgender Maßgabe in Rechnung gestellt werden:

- a) bis zu 150 km Leerfrachten sind durch den Zuschlag laut Tabelle des Tarifs für den Möbelfernverkehr abgegolten,
- b) darüber hinausgehende Frachten für leere Möbelwagen können in Höhe des über 150 km hinausgehenden Betrages berechnet werden.

In der Rechnung sind die geforderten Beträge für Leerfrachten besonders kenntlich zu machen und zu erläutern. Bei Bahntransporten ist der Nachweis der gezahlten Leerfrachten durch Vorlage des Frachtbriefes zu erbringen.

Anwendungsbestimmungen zum Teil V (An- und Abfuhrkosten)

1. Bei voll beladenen oder leeren Wagen oder Beladungen erfolgt die Abrechnung von halben zu halben Metern. Jeder angefangene halbe Meter wird für einen halben Meter gerechnet. Als Preis für einen halben Meter gilt die Hälfte des Mehrbetrages zwischen der letzten und nächsthöheren Wagenmeterzahl.
2. Als Wagenlänge gilt die äußere Länge des Wagenkastens ohne Dach- oder sonstige Vorsprünge.
3. Nicht voll beladene Wagen werden nach dem Tarifpreis für die tatsächliche Ladung berechnet.
Bei Transporten, bei denen keine Arbeiter zum Ein- oder Ausladen gestellt werden, ist für die Berechnung der Transporterledigung die volle Wagenlänge zugrunde zu legen, auch wenn der Wagen nicht voll beladen ist. Falls Möbelwagen auf S.S.-Wagen (länger als 10 m mit hohen Querbalken) verladen werden, erhöht sich der An- und Abfuhrpreis um 10 %.
4. Sind die Güter eines Transportes an mehr als einer Stelle abzuholen oder abzuliefern, so ist ein angemessener Zuschlag zu den Ab- und Anfuhrkosten gerechtfertigt.
5. Werden zu einer Transporterledigung nur Pferde oder motorische Zugkräfte und keine Arbeiter oder nur Arbeiter und keine Pferde oder motorische Zugkräfte gestellt, so wird die Hälfte des Tarifpreises berechnet. Die Stellung von Leuten zum Ein- und Ausladen im Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen ist nach dem Packertarif der betreffenden Ortsklasse mit der Maßgabe zu berechnen, daß keine höhere Berechnung als die Hälfte des Tarifpreises erfolgen darf. Der Hin- und Rückweg der gestellten Leute wird berechnet. Stehen am Ort der Be- oder Entladung eigene Hilfskräfte, Gespanne oder Zugmaschinen nicht zur Verfügung, so sind diese bei ortsansässigen Möbeltransportunternehmern anzufordern.
Wird zu einer Transporterledigung außer der Stellung von Zugkräften auch das Auf- und Absetzen des Wagens verlangt, so müssen zwei Drittel des Tarifpreises berechnet werden.
6. Das Abziehen und Anmachen von Rädern sowie die Stellung von Bohlen wird besonders berechnet.
7. Die Berechnung für die Stellung von Packern und Arbeitern erfolgt je Mann, stunden- oder tageweise. Der Hin- und Rückweg wird berechnet.
8. Sofern die Erledigung über das vierte Stockwerk hinaus zu bewirken ist, wird für jedes weitere Stockwerk ein Zuschlag von 10 % auf die
Tarifstellen 1, 2, 6, 7, 8, 13 und 14
der An- und Abfuhrkosten berechnet.
Weitere Zuschläge zu den An- und Abfuhrkosten sind nur bei außergewöhnlichen Witterungs- oder Verhältnissen berechnungsberechtigt.
9. Zwei Möbelkoffer (Liftvans) oder zwei Möbelwagen, die auf einen Eisenbahnwagen geladen sind, werden hinsichtlich der Zollabfertigung als zwei Ladungen behandelt.
10. Für Ladungen, die nach ausländischen Grenzstationen gehen oder von ausländischen Grenzstationen kommen, jedoch auf inländischen Frachtbrief reisen, werden keine Auslandszuschläge berechnet, wenn keine Zollbehandlung erfolgt.

11. Zölle sind gegen Vorlage der Originalbelege besonders zu bezahlen.
12. Bei Waggon-Ladungen unter oder über 21 qm Bodenfläche wird jeder Meter Möbelwagen mit $2\frac{1}{3}$ qm Bodenfläche berechnet.
13. Je ein 4- und 6-Meter-Wagen sind wie zwei 5-Meter-Wagen zu berechnen, wenn sie gleichzeitig eingehen und der Inhalt für denselben Empfänger bestimmt ist.

Nur für die Abrechnung zwischen
Unternehmern

14. Möbelwagen von 5 Meter Länge werden für voll berechnet, selbst wenn sie nicht voll beladen sind. Nur in dem Falle, daß für denselben Auftraggeber gleichzeitig zwei 5-Meter-Wagen ent- oder beladen werden und der zweite Wagen nicht voll beladen wird, ist für letzteren nur die tatsächliche Ladung zu berechnen.
15. Im Ablieferungs- oder Verladungsauftrage ist zur Prüfung durch den Beauftragten die Länge des Möbelwagens und bei nicht voller Beladung der Umfang des Inhalts anzugeben. Die gleiche Angabe muß auch bezüglich des Inhalts bei Waggonladungen gemacht werden. Anderenfalls ist die Berechnung der vollen Wagen- oder Waggongröße gerechtfertigt, weil der Beauftragte Arbeitskräfte für die Erledigung einer vollen Wagen- oder 21 qm-Waggonladung vorgesehen hat.
16. Die Entladung und Abfuhr oder die Anfuhr und Verladung leerer Wagen ist stets gesondert nach den hierfür bestimmten Tarifsätzen zu berechnen.
Finden diese Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer vollständigen An- oder Abfuhr statt, so sind sie nicht besonders in Rechnung zu stellen, wenn die Verladung des leeren Möbelwagens am gleichen oder darauffolgenden Tage der Abfuhr erfolgt oder wenn leere Möbelwagen unter gleichzeitigem Beladungsauftrag zugesandt und bis zum 5. Tage vor dem Beladetage abgesetzt werden.
Darüber hinaus soll der auftraggebenden Firma wahlweise je nach der sich für diese günstiger stellenden Berechnungsweise das bahnamtliche Standgeld oder die Kosten für das Leerabsetzen berechnet werden.
17. Bei leer aus dem Auslande eingehenden Möbelwagen ist in dem Zuschlag von 3,90 DM für ausländische oder 3,25 DM für inländische Möbelwagen die Zollbehandlung eingeschlossen.
18. Wird die Abfuhr von beladenen Möbelwagen an einem Ort, an dem Mitglieder ihre geschäftliche Niederlassung haben, durch Nichtmitglieder oder durch die Kundschaft selbst bewirkt, und der Möbelwagen dann einem ortsansässigen Mitglied zur Aufbewahrung überbracht, so hat der letzte Wagenbenutzer dem Wagenaufbewahrer ein Drittel des für die Abfuhr fälligen Tarifpreises zu vergüten. Die gleiche Bestimmung gilt für die Anfuhr, Beladung und Verladung.

Genehmigung

zur Arbeitszeitverkürzung im Baugewerbe.

Auf Grund der Ziffer 2 der Zweiten Bekanntmachung zur Anordnung Nr. 26 des Kontrollrates über die Regelung der Arbeitszeit vom 4. Juli 1946 (VOBl. S. 230) wird widerruflich genehmigt, daß die Arbeitszeit der Betriebe des Berliner Baugewerbes in Ausnahmefällen wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse, insbesondere wegen des fehlenden Tageslichts, unter 48 Stunden wöchentlich verkürzt werden darf. Die Arbeitszeit soll dabei 42 Stunden wöchentlich nach Möglichkeit nicht unterschreiten.

Die Arbeitszeit ist auf die 6 Werktage der Woche einschließlich des Sonnabends zu verteilen.

Die Genehmigung gilt bis zum 15. Februar 1952.

Berlin, den 10. November 1951.

Der Senator für Arbeit
Fleischmann

Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Artikels II des Zolltarifgesetzes (Wert Zollordnung) vom 21. September 1951.

Die Wert Zollordnung (GVBl. S. 915) wird wie folgt berichtigt:

in § 23 Abs. 2 letzte Zeile (S. 918) muß es statt „Zollgesetz“ heißen: „Zolltarifgesetz“;

in § 34 Abs. 3 zweite Zeile (S. 919) muß es statt „in der vereinfachten“ heißen: „in die vereinfachte“.

Berlin, den 14. November 1951.

Der Senator für Finanzen
Im Auftrage
Dr. Helbig

Bekanntmachung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung Eisen II/51 (Verordnung Eisen II/1/51) vom 7. November 1951.

Auf Grund des Artikels IV Absatz 1 des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 429) wird die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung Eisen II/51 (Verordnung Eisen II/1/51) vom 7. November 1951 (Bundesanzeiger Nr. 218 vom 9. November 1951) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 15. November 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung Eisen II/51 (Verordnung Eisen II/1/51).

Vom 7. November 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen (Verordnung Eisen II/51) vom 15. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 200 vom 16. Oktober 1951) wird verordnet:

§ 1

Zu § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung Eisen II/51.

(1) Für die Lieferungen, welche Hersteller an Händler zur Weiterveräußerung ab Lager (Lagerabsatz) durchzuführen haben, werden gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung Eisen II/51 bestimmt:

1. als Vergleichszeitraum das Jahr 1950,
2. als Vomhundertsatz 80,
3. als Erzeugnisse der Materialliste, die in Höhe von 80 vom Hundert der Lieferungen des Vergleichszeitraumes zu liefern sind, sämtliche in der Anlage zur Verordnung Eisen II/51 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Nr. 1 (Roheisen), der Nr. 14 (Bandstahl, kaltgewalzt), der Nr. 15 (Stabstahl, kaltgezogen), der Nr. 16 (Stahldraht, vom Walzdraht kaltgezogen) und der Nr. 17 (Ferrolegierungen).

Die sich hiernach für ein Jahr ergebende Liefermenge ist gleichmäßig auf die Kalendervierteljahre zu verteilen.

(2) Für die Lieferungen, welche die Händler von ihrem Lager an einen anderen Händler zum Lagerabsatz nach § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung Eisen II/51 durchzuführen haben, gilt Absatz 1 dieser Verordnung entsprechend.

(3) Für die Lieferungen, welche Händler von ihrem Lager an andere Abnehmer durchzuführen haben, werden gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung Eisen II/51 bestimmt:

1. als Vergleichszeitraum das erste Halbjahr 1950,
2. als Vomhundertsatz 80,

3. als Erzeugnisse der Materialliste, die in Höhe von 80 vom Hundert der Lieferungen des Vergleichszeitraumes zu liefern sind, sämtliche in der Anlage zur Verordnung Eisen II/51 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Nr. 1 (Roheisen), der Nr. 14 (Bandstahl, kaltgewalzt), der Nr. 15 (Stabstahl, kaltgezogen), der Nr. 16 (Stahldraht, vom Walzdraht kaltgezogen) und der Nr. 17 (Ferrolegierungen); ausgenommen sind ferner die im DIN-Blatt 1045 § 5 Abs. 6 genannten Stähle (Betonstahl I bis IV und Sonderbetonstahl II bis IV), soweit diese Betonstähle nicht an Betriebe, die Stahlbetonwaren herstellen, geliefert werden (aus Nr. 5 und 12 der Materialliste).

Die sich hiernach für ein Halbjahr ergebende Liefermenge ist gleichmäßig auf die Kalendervierteljahre zu verteilen.

(4) Betriebe, deren Inhaber im Besitz eines Ausweises als Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind oder an denen solche Personen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, können unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung einheitlich für ihre sämtlichen Bezüge den Händlern schriftlich erklären, daß sie drei aufeinanderfolgende Monate des Jahres 1951 als Vergleichszeitraum im Sinne des Absatzes 3 wählen. Das gleiche gilt für Remontagebetriebe, die als solche von den für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden anerkannt sind, sowie für Betriebe, die nach dem 1. Juli 1950 eröffnet worden sind. An die Stelle des in Absatz 3 genannten Vergleichszeitraumes tritt in diesen Fällen der von dem Betrieb bezeichnete Vergleichszeitraum von drei Monaten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Abnehmer mit Sitz in Berlin.

§ 2

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung Eisen II/51.

(1) Hersteller dürfen Neuaufträge nach § 4 Abs. 1 der Verordnung Eisen II/51 nur beliefern, soweit die Aufträge des Abnehmers $\frac{5}{12}$ seiner gesamten Bezüge des Jahres 1950 nicht übersteigen.

(2) Hersteller dürfen Neuaufträge von Abnehmern mit Ausnahme der Händler beliefern, soweit die Aufträge des Abnehmers $\frac{5}{6}$ seiner gesamten Bezüge des ersten Halbjahres 1951 nicht übersteigen und der Abnehmer unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) oder der von ihr bestimmten Stelle schriftlich erklärt, daß er einheitlich für alle Bezüge das erste Halbjahr 1951 als Vergleichszeitraum wählt. Hat der Abnehmer diese Wahl getroffen, so ist Absatz 1 nicht mehr anzuwenden.

(3) Hersteller dürfen Neuaufträge von Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 4 (Betriebe von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen, Remontagebetriebe, nach dem 1. Juli 1950 eröffnete Betriebe) beliefern, soweit die Aufträge des Abnehmers $\frac{5}{3}$ seiner gesamten Bezüge in drei

aufeinanderfolgenden Monaten des Jahres 1951 nicht übersteigen und der Abnehmer unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Bundesstelle oder der von ihr bestimmten Stelle schriftlich erklärt, daß er einheitlich für alle Bezüge drei von ihm bezeichnete Monate des Jahres 1951 als Vergleichszeitraum wählt. Hat der Abnehmer diese Wahl getroffen, so sind die Absätze 1 und 2 nicht mehr anzuwenden.

(4) Hersteller dürfen Neuaufträge von Abnehmern mit Sitz in Berlin abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beliefern, soweit die Aufträge des Abnehmers $\frac{5}{6}$ seiner gesamten Bezüge in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 30. September 1951 nicht übersteigen.

§ 3

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung Eisen II/51.

(1) Die Bundesstelle kann durch Verfügung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung Eisen II/51 auf Antrag

1. als Ersatz für den Ausfall von Lieferungen, welche Händler zum Lagerabsatz aus dem Saargebiet erhalten haben, die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Liefermengen erhöhen. Dies gilt nicht für Roheisen (Nr. 1 der Materialliste), für Halbzeug für reine Walzwerke (aus Nr. 2 der Materialliste), für Walzdraht (Nr. 12 der Materialliste), für Bandstahl, kaltgewalzt (Nr. 14 der Materialliste), für Stabstahl, kaltgezogen (Nr. 15 der Materialliste), für Stahldraht, vom Walzdraht kaltgezogen (Nr. 16 der Materialliste) und für Ferrolegierungen (Nr. 17 der Materialliste). Die Erhöhung soll im Regelfalle 80 vom Hundert der ausfallenden Lieferungen betragen, welche die Händler in den in Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 genannten Erzeugnissen der Materialliste im Jahre 1950 aus dem Saargebiet erhalten haben;
2. andere der in § 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Liefermengen erhöhen, wenn dies nötig ist, um die Lebensfähigkeit eines Betriebes zu erhalten, und wenn hierdurch nicht Liefermengen an andere Bezuhler nach § 1 bis 4 dieser Verordnung verringert werden.

(2) Anträge sind gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung Eisen II/51 mit den erforderlichen Nachweisen an die für die Wirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde zu richten.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder eine schriftliche Verfügung, die nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erlassen ist, werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) gehandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951, § 4 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.